Reisegebührenvorschrift 1955; Klärung von Einzelfragen

Verteiler: VII, N

Sachgebiet: Personalwesen

<u>Inhalt</u>: Reisegebührenvorschrift 1955; Klärung von Einzelfragen Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 RGV 1955 sowie § 20 GG

1956 und § 29 Abs. 2 und 4 PVG

Geltung: Unbefristet

Rundschreiben Nr. 19/1995

An alle Dienststellen

In der Anlage wird das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. Jänner 1995, GZ 921.900/9-II/A/1/94, betreffend "Reisegebührenvorschrift 1955, Klärung von Einzelfragen," zur gefälligen Kenntnis und Beachtung übermittelt.

Ergänzend wird bemerkt, daß nach § 10 Abs. 2 RGV 1955 für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges die Bestätigung der vorgesetzten Dienststelle erforderlich ist.

Anlage

Wien, 14. März 1995

Für den Bundesminister:
Dr. Liebsch

F.d.R.d.A.: